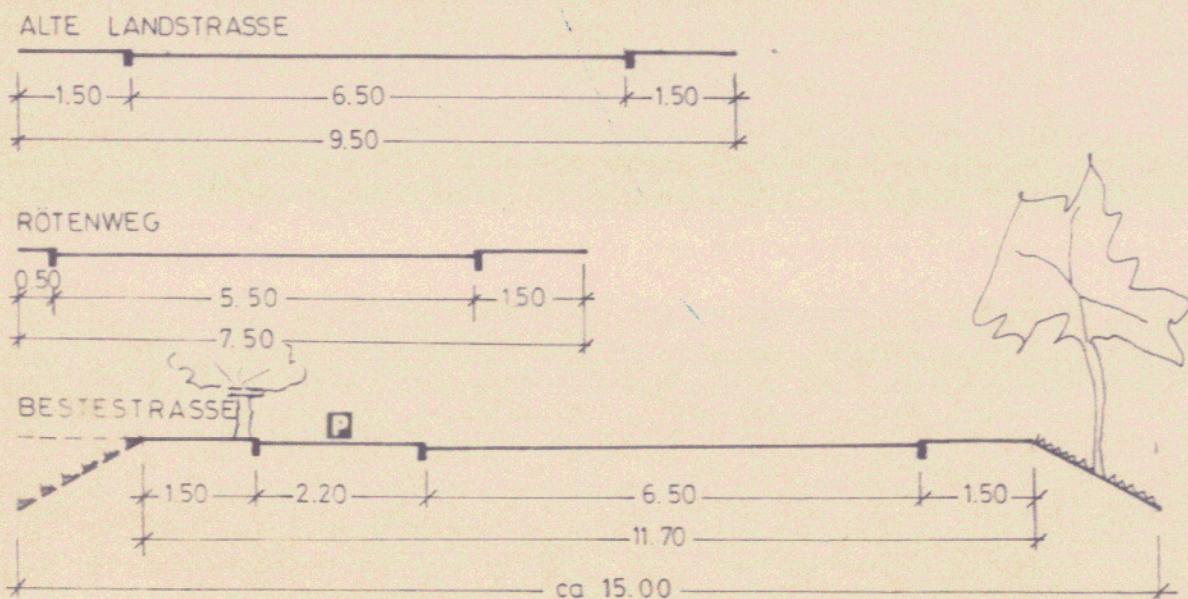


# TEIL B - TEXT:

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. DIE GRUNDSTÜCKE IM BEREICH DER BÖSCHUNG, NÖRDLICH DER BESTESTRASSE, SIND BIS ZUR VORDEREN BEGRENZUNG DER ZUKÜNFTIGEN GEBÄUDE BIS MINDESTENS 0,50m UNTER DER HÖHE DES ZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES ANZUHÖHEN.
2. DIE FLÄCHEN ZWISCHEN DEN VORDEREN GEBÄUDEKANTEN UND DEN VERKEHRSFLÄCHEN (VORGARTENFLÄCHEN) SIND FESTGESETZT ALS RASENFLÄCHEN MIT BUSCH-UND STAUDENGRUPPEN SOWIE EINZELN STEHENDEN BÄUMEN.
3. GARAGEN SIND IN IHRER ÄUSSEREN GESTALTUNG DEN HAUPTBAUKÖRPERN ANZUGLEICHEN UND MIT FLACHDÄCHERN ZU VERSEHEN.
4. EINFRIEDIGUNGEN SIND ALS BEGRENZUNGEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS ZU EINER HÖHE VON MAXIMAL 0,70m ZULÄSSIG.
5. AUF DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSTEILEN (SICHTFLÄCHEN) IST DIE ERRICHTUNG BAULICHER ANLAGEN JEDLICHER ART SOWIE ANPFLANZUNGEN MIT EINER HÖHE ÜBER 0,70m UNZULÄSSIG.
6. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN NACH § 12 BauNVO UND NEBENANLAGEN NACH § 14 (1) BauNVO IST INNERHALB DER VORGARTENFLÄCHEN UNZULÄSSIG.
7. GEMÄSS § 14 (2) BauNVO SIND NEBENANLAGEN, DIE DER VERSORGUNG DES BAUGEBIETES DIENEN, IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ZULÄSSIG.
8. INNERHALB DES DARGESTELLTEN BRUNNENSCHUTZBEREICHES IST DIE UNTERIRDISCHE LAGERUNG VON HEIZÖL UNZULÄSSIG.

## STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100

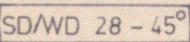
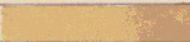
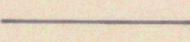
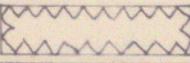


# ZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG

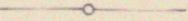
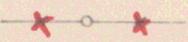
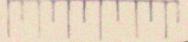
RECHTSGRUNDLAGE

## I. FESTSETZUNGEN:

MD	DORFGEBIET	§ 9 (1)1	BBauG
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)		
0,2	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
0	OFFENE BAUWEISE	§ 9 (1) 2	BBauG
	BAUGRENZE		
	SATTELDACH / WALMDACH (28-45° NEIGUNG)		
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9(1) 11	BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN		
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER GEMEINDE NERITZ	§ 9 (1) 21	BBauG
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	§ 9(1)12	BBauG
	BRUNNEN		
	WASSERWERK		
	ZU ERHALTENDE BÄUME	§ 9(1)25b	BBauG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (7)	BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (4)	BauNVO
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9(1)10	BBauG
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE SICHERHEITSMASSNAHMEN ERFORDERLICH SIND (BRUNNENSCHUTZBEREICH)	§ 9 (5)	BBauG



## II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	PARZELLENBEZEICHNUNG
	HÖHENLINIEN
	GRUNDSTÜCKSBEZEICHNUNG
	BÖSCHUNG
	SICHTFLÄCHEN
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



# SATZUNG DER GEMEINDE NERITZ KREIS STORMARN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

BAUGEBIET: SÜDLICH DER ALTEN LANDSTRASSE

AUF GRUND §10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 18. AUG 1976 (BGBl. I, S. 2256) UND §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ~~18. 4. 78~~ 2.3.78 DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG

VOM 3. APRIL 1963



*Wienau*  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM ~~18. 4. 78~~ 2.3.78 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE VOM ~~18. 4. 78~~ 12.9.77 U. 2.3.78 GEBILLIGT.

NOM. 12.9.77 U. 2.3.78  
KREIS NERITZ, DEN 18. 4. 78



*Wienau*  
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 20.7.1977 BIS ZUM 22.8.1977 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG AM 27.6.1977 MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN WAHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN



*Wienau*  
BÜRGERMEISTER  
24. MAI 1976

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES VOM 17.8.78, AZ 61/31-62.050 (1) MIT AUFLAGEN ERTEILT.

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ~~18. 4. 78~~ ERFÜLLT.

DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES VOM ~~18. 4. 78~~ AZ ~~61/31-62.050 (1)~~ BESTÄTIGT.



DEN 7. 9. 78

*Wienau*  
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM ~~31.12.1978~~ 1978 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT



24. MAI 1978  
KATASTERAMT  
*T...*  
REG. VERM. DIREKTOR

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFÜHRT.



DEN 7. 9. 78

*Wienau*  
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 7. 9. 1978 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS



*Wienau*  
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS STORMARN  
DER KREISAUSSCHUSS  
PLANUNGSAMT  
IM AUFTRAG

BAD OLDESLOE,  
DEN 12. JUNI 1978

*Anders*

STAND DES PLANES

SATZUNG